

HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen

ISIN: DE 0006070006

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, 4. Juni 2003, 10.30 Uhr,

in 45131 Essen, **Congress Center West**, Norbertstraße, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2002, des zusammengefassten Lageberichts für die HOCHTIEF Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Opernplatz 2, 45128 Essen) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.hochtief.de zum Download bereit.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von 38.500.000,- Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 0,55 Euro je Stückaktie auf das Grundkapital von 179.200.000,- Euro, eingeteilt in 70.000.000 Stückaktien, zu verwenden.

Der Betrag, der auf die am Tage der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2002 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2002 Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Westdeutschland Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

6. Nachwahl zum Aufsichtsrat

Herr Prof. Dr. Jürgen Strube hat sein Amt als von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Juni 2003 niedergelegt. Es ist deshalb eine Nachwahl erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 MitbestG sowie § 9 Abs. 1 der Satzung zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Jan Zilius, Essen, Mitglied des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft, Essen, für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Herrn Prof. Dr. Jürgen Strube in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Jan Zilius ist Mitglied des Aufsichtsrats folgender weiterer Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben:

RWE Gas AG
RWE Net AG
RWE Rheinbraun AG
RWE Systems AG (Vorsitz)
RWE Umwelt AG

7. Satzungsänderungen

§ 25 Satz 1 AktG ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 dahingehend abgeändert worden, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft nicht mehr im Bundesanzeiger, sondern im „elektronischen Bundesanzeiger“ zu erfolgen haben. Insofern muss § 3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft der neuen Rechtslage angepasst werden.

Die Regelungen zur Einberufung und zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 12 der Satzung sollen insgesamt neu gefasst werden und auch den Einsatz elektronischer Medien berücksichtigen.

Die Bestimmungen zur Teilnahme der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats in § 13 Abs. 3 der Satzung sollen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex neu gefasst werden.

Die Bestimmungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 18 der Satzung sollen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex neu gefasst werden.

Der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz neu geschaffene Absatz 3 des § 118 AktG erlaubt es, die Hauptversammlung in Ton und Bild zu übertragen, wenn die Satzung der Gesellschaft dies bestimmt. Von dieser Regelung soll Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund der Änderung des § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG durch das Namensaktiengesetz kann in der Hauptversammlung das Stimmrecht durch einen Vertreter auch aufgrund einer anders als in schriftlicher Form erteilten Vollmacht ausgeübt werden, wenn die Satzung eine entsprechende Erleichterung vorsieht. Eine solche Erleichterung soll in die Satzung eingefügt werden.

Der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz neu geschaffene Absatz 5 des § 58 AktG erlaubt es, dass die Hauptversammlung auch eine Sachausschüttung beschließen kann, sofern die Satzung dies vorsieht. Von dieser Regelung soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.“

b) § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig

vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung aufgenommen.“

c) § 13 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.“

d) § 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die sich für jedes Mitglied auf Euro 12.000,- jährlich beläuft, sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 2.000,- pro Sitzungsteilnahme. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats den Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der etwaigen auf ihre Bezüge entfallenden Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich um Euro 500,- je Euro 0,01 Gewinnanteil, der über einen Gewinnanteil von Euro 0,10 je Aktie ausgeschüttet wird.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten je das Zweifache und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse je das Eineinhalbfache der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beträge. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere dieser Ämter inne, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.“

e) § 22 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Entscheidung über die Übertragung sowie deren Art und Umfang obliegt dem Vorsitzenden.“

f) § 23 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 und folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.

(6) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.“

8. Zustimmung zum Abschluss von vier Gewinnabführungsverträgen

Zwischen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und folgenden Tochtergesellschaften wurde 2002 jeweils ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

- HOCHTIEF Americas GmbH, Essen (am 14. November 2002);
- HOCHTIEF Asia Pacific GmbH, Essen (am 14. November 2002);
- Prüm-Türenwerk GmbH, Weinsheim (am 14./15. November 2002);
- Starkenberger Baustoffwerke GmbH, Naundorf (am 12./15. November 2002).

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft ist an den vier vorerwähnten Tochtergesellschaften - mit Ausnahme der Prüm-Türenwerk GmbH - jeweils unmittelbar zu 100 % beteiligt. An der Prüm-Türenwerk GmbH ist sie mit 92 % beteiligt.

Die vorgenannten Gewinnabführungsverträge der HOCHTIEF Aktiengesellschaft mit den vier Tochtergesellschaften haben folgenden wesentlichen Inhalt:

Die jeweilige Tochtergesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF Aktiengesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der jeweiligen Tochtergesellschaft werden von der HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

Die jeweilige Tochtergesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der jeweiligen Tochtergesellschaft ist ausgeschlossen.

Der jeweilige Gewinnabführungsvertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Die Gewinnabführungsverträge mit der HOCHTIEF Americas GmbH und der HOCHTIEF Asia Pacific GmbH sind mit Wirkung vom 12. September 2002 auf die vorgenannte Dauer von fünf Jahren geschlossen worden. Die Gewinnabführungsverträge mit der Prüm-Türenwerk GmbH und der Starkenberger Baustoffwerke GmbH sind mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf die vorgenannte Dauer von fünf Jahren geschlossen worden.

Sollte die HOCHTIEF Aktiengesellschaft sämtliche Anteile an der jeweiligen Tochtergesellschaft oder Anteile in Höhe eines Nennbetrages mit der Folge veräußern, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der jeweiligen Tochtergesellschaft in die HOCHTIEF Aktiengesellschaft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen, kann der jeweilige Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung auf den Stichtag der Übertragung der Anteile der jeweiligen Tochtergesellschaft gekündigt werden. Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft ist in diesem Fall lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der jeweiligen Tochtergesellschaft bis zum Übertragungstichtag verpflichtet.

Der vorgenannte Gewinnabführungsvertrag der HOCHTIEF Aktiengesellschaft mit der Prüm-Türenwerk GmbH hat zusätzlich folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft verpflichtet sich, den außenstehenden Gesellschaftern der Prüm-Türenwerk GmbH für jedes volle Geschäftsjahr und für je 100,- Euro (195,58 DM) Geschäftsanteil einen Ausgleich in Höhe von 93,23 Euro zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der Prüm-Türenwerk GmbH fällig. Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr 2002 gewährt. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Prüm-Türenwerk GmbH endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den vier Gewinnabführungsverträgen zwischen einerseits der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und andererseits der HOCHTIEF Americas GmbH vom 14. November 2002, der HOCHTIEF Asia Pacific GmbH vom 14. November 2002, der Prüm-Türenwerk GmbH vom 14./15. November 2002 sowie der Starkenberger Baustoffwerke GmbH vom 12./15. November 2002 zuzustimmen.

Folgende Unterlagen liegen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Opernplatz 2, 45128 Essen) zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.hochtief.de zum Download bereit:

- Die vier vorerwähnten Gewinnabführungsverträge zwischen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und den Tochtergesellschaften;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der HOCHTIEF Aktiengesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Prüm-Türenwerk GmbH und der Starkenberger Baustoffwerke GmbH der letzten drei Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse der HOCHTIEF Americas GmbH und der HOCHTIEF Asia Pacific GmbH des am 31. Dezember 2002 zu Ende gegangenen Rumpfgeschäftsjahres;
- der jeweilige gemeinsame Bericht des Vorstands der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der jeweiligen Tochtergesellschaft über die vier vorerwähnten Gewinnabführungsverträge;
- der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers betreffend den Gewinnabführungsvertrag zwischen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft und der Prüm-Türenwerk GmbH vom 14./15. November 2002.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

9. Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien

Die Gesellschaft hat auf der Grundlage verschiedener Ermächtigungen der Hauptversammlung eigene Aktien erworben. Die zuletzt durch die Hauptversammlung am 28. Juni 2000 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien war bis zum 27. Dezember 2001 befristet. Der Beschlussvorschlag regelt, unbeschadet fortbestehender anderweitiger Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien, die Verwendung eigener Aktien, welche bereits aufgrund der vorgenannten Ermächtigung bzw. früherer Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 28. Juni 2000 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der vorliegenden Ermächtigung aufgehoben; dies gilt jedoch nicht für die im Beschluss vom 28. Juni 2000 getroffene Regelung in Bezug auf die von der Hauptversammlung am 21. Juni 1999 getroffene Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien; die diesbezüglich getroffene Regelung bleibt - vorbehaltlich lit. c - bestehen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung vom 28. Juni 2000 oder aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats wie folgt zu verwenden:
 - aa) Sie können über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden.

- bb) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten eigenen Aktien zusammen mit etwaigen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.
 - cc) Sie können angeboten und/oder übertragen werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
 - dd) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise (ohne Erwerbsnebenkosten) für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor dem Tag der Einführung an der ausländischen Börse um nicht mehr als 5 % (ohne Erwerbsnebenkosten) unterschreiten.
 - ee) Sie können Personen zum Erwerb angeboten werden, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen.
 - ff) Sie können verwendet werden, um Aktionäre nach den §§ 305 Abs. 2, 320 b AktG bzw. nach den § 29 Abs. 1 UmwG, § 29 Abs. 1 i.V.m. § 125 S. 1 UmwG oder § 207 Abs. 1 S. 1 UmwG abzufinden.
- c) Es besteht keine Ermächtigung, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 28. Juni 2000 oder früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; entgegengesetzte Ermächtigungen werden aufgehoben.
 - d) Alle vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, ausgeübt werden.
 - e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. b), aa) - ff) verwendet werden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat bereits in früheren Hauptversammlungen zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren letzter im Hinblick auf den Aktienrückkauf bis zum 27. Dezember 2001 befristet war. Die Möglichkeiten der Verwendung dieser eigenen Aktien sollen zum Teil neu geregelt werden.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den genannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner vor, dass eine Veräußerung der erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre erfolgen kann, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die so veräußerten eigenen Aktien zusammen mit etwaigen unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Diese können eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es insbesondere, auch Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben.

Die Gesellschaft soll weiterhin auch die Möglichkeit haben, eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten von Verkäuferseite die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der HOCHTIEF-Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die eventuelle Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise (ohne Erwerbsnebenkosten) für Aktien der betreffenden Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor dem Tag der Einführung an der ausländischen Börse um nicht mehr als 5 % (ohne Erwerbsnebenkosten) unterschreiten.

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, eigene Aktien Personen zum Erwerb anzubieten, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen. Dabei handelt es sich um eine Ermächtigung zur Ausgabe von sog. Belegschaftsaktien. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist nach dem Aktiengesetz auch bereits ohne Ermächtigung durch die Hauptversammlung zulässig (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG), dann aber nur zur Ausgabe an Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Erwerb (§ 71 Abs. 3 S. 2 AktG). Demgegenüber wird hier der Vorstand ermächtigt, ohne Beachtung einer Frist die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien einzusetzen. Über die Ausgabebedingungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des durch § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG eröffneten Spielraums. Er kann die Aktien dabei insbesondere im Rahmen des Üblichen und Angemessenen unter dem aktuellen Börsenkurs zum Erwerb anbieten, um einen Anreiz für den Erwerb zu schaffen.

Die Ermächtigung umfasst schließlich die Möglichkeit, eigene Aktien einzusetzen, um Aktionäre nach bestimmten Vorschriften des Aktien- bzw. Umwandlungsgesetzes abzufinden. Auch hierbei handelt es sich um einen Verwendungszweck, den das Gesetz bereits ohne Hauptversammlungsermächtigung für zulässig erklärt (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 AktG). Die Ermächtigung eröffnet deshalb vor allem die Möglichkeit, auch bereits aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses mit bestimmter Verwendungszweckvorgabe erworbene Aktien umwidmen und dem gesetzlich vorgesehenen weiteren Verwendungszweck zuführen zu können. Beim Einsatz der eigenen Aktien zu Abfindungszwecken ist der Vorstand an die gesetzlichen Vorgaben des Aktien- bzw. Umwandlungsrechts gebunden, welche eine Abfindung in eigenen Aktien vorsehen. In dem verbleibenden Spielraum wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Von allen vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann hinsichtlich aller eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 28. Juni 2000 oder aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch frühere Hauptversammlungen erworben wurden.

Der gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstattende Vorstandsbericht, der vorstehend vollständig abgedruckt ist, liegt ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Opernplatz 2, 45128 Essen) sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und steht auch im Internet unter www.hochtief.de zum Download bereit. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Berichts erteilt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Mittwoch, 28. Mai 2003, bei der Gesellschaft oder bei einer der nachstehenden Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- Commerzbank AG
- Deutsche Bank AG
- Dresdner Bank AG
- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- National-Bank AG
- Merck, Finck & Co.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Die Aktien können auch bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens Freitag, 30. Mai 2003, bei der Gesellschaft einzureichen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Alle bisher zulässigen Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

Wie bereits in den vergangenen Jahren können die Aktionäre auch während der Hauptversammlung am 4. Juni 2003 von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zum Zwecke der Weitervertretung bevollmächtigen.

Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß §127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Vorstandssekretariat
Opernplatz 2
45128 Essen
[Telefax: (0201) 824-1768]

Rechtzeitig im Sinne des § 126 Abs. 1 AktG bzw. des § 127 AktG unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.hochtief.de zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Essen, im April 2003

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand